

8. Towfigh, Emanuel Vahid, *Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai*, Tübingen: Mohr Siebeck 2006, XVII, 269 S., (= Jus Ecclesiasticum 80)

Zur Besprechung gelangt oben genanntes Werk, das im Sommersemester 2005 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen und auf Vorschlag der Fakultät mit dem Dissertationspreis der Universität ausgezeichnet wurde. Doktorvater war Prof. Dr. iur. Janbernd Oebbecke.

Die Arbeit hat diese Auszeichnung wahrhaft verdient. Nicht gerade oft wird eine solch akkurate und durchdachte, logisch stringente und systematische Dissertation vorgelegt.

Im Titel wird der Inhalt der Arbeit bereits deutlich: Es geht um das Religionsverfassungsrecht in Deutschland. Dabei wird dem Terminus Staatskirchenrecht der Terminus Religionsverfassungsrecht vorgezogen, was in neuester Zeit vielfach geschieht, weil so auch die nichtkirchlichen religiösen Gemeinschaften ihren Platz finden. Zunächst beginnt der Verfasser die Untersuchung des Religionsverfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland mit einer Darstellung der historischen und dogmatischen Grundlage des Systems von Staat und Kirche(n), seiner Entwicklung, entstandener Konfliktslagen, näherhin mit Konflikten zwischen dem Ordnungssystem Staat und dem Ordnungssystem Religion.

Im 1. Kapitel untersucht der Verfasser die religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen. In § 3 gibt er sehr prägnant einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat, angefangen bei Konstantin dem Großen, bis in die heu-

tige Gegenwart hinein mit ihrer Pluralität, Multikulturalität und Multipolarität. Besonders hervorzuheben ist sein Urteil hinsichtlich des Weimarer „Kulturkompromisses“, der, in den Art. 140 des deutschen Grundgesetzes übernommen, bis heute seine Geltung behalten hat: „Der Kompromiss ist ein seltener (und unbewusster) Glücksgriff, seine tragenden Elemente haben sich bis heute bewährt.“ (S. 14).

Das 1. Kapitel endet in einer Würdigung und in einem Ausblick (§ 5), die durchaus bemerkenswert sind und wo sehr richtig festgestellt wird: „Der Auftrag der Religion zielt gerade auch auf Menschen in Grenzsituationen. In vielen dieser Bereiche verfügen darüber hinaus die Religionsgemeinschaften über große Erfahrungen und enorme Akzeptanz: ‚es gibt eben Dinge, bei denen es wichtig ist, warum man sie tut‘ (so nach Janbernd Oebbecke in seinem Vortrag: Die deutsche Rechtsordnung und der Islam, gehalten am 3. November 2004 im Industrie-Club zu Düsseldorf, Manuskript, S. 10, unveröffentlicht). Das kommt der Volksgesundheit zugute und entlastet den Staat“ (S. 38).

Kooperative Religionspflege ermöglichte auch ein gewisses Maß an staatlicher Kontrolle, sodass hier regelrecht Religionshege geschehe. Denn „die Erwartung, Religionspolitik erübrige sich im Zuge fortschreitender Säkularisierung und sei der Delegierung an die Religionsgemeinschaften und der Privatheit des Individuums wegen auch unnötig, hat sich nicht bestätigt. Zwischen den Polen eines exklusivistischen Kulturstaats mit historisch fundierter Leitkultur einerseits und eines laissez faire-Multikulturalismus' andererseits erfordert die zukünftige Ausrichtung des Religionsverfassungsrechtes letztlich eine prinzipielle religionspolitische Entschei-

„dung, die im Sinne einer Einheit in Vielfalt der Pluralität Raum gibt, ohne das Gesamtgefüge zu sprengen“ (S. 39).

Er begründet dies mit dem Umstand, „dass bei religionsrechtlichen Fragen mit jeweils seriöser Argumentation diametral entgegen gesetzte Ergebnisse begründet werden können“, was zeige, dass die Lösung nicht auf rechtsdogmatischer Ebene liegt, vielmehr nach einer interdisziplinär geführten gesellschaftlichen Diskussion politisch herbeigeführt werden muss; danach wäre die politische Entscheidung in geltendes Recht zu bringen.

Verfasser zeigt hier einen *modus procedendi* auf, der geeignet ist, das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften angemessen zu regeln (S. 39).

Die geforderte interdisziplinär zu führende gesellschaftliche Diskussion kann der Staat jedoch nicht direkt beeinflussen; er hat jedoch darauf zu achten, dass diese Diskussion sich im Rahmen der staatlichen Ordnung vollzieht, also insbesondere ohne Gewalt geschieht. So bleibt der Staat auch im Großen und Ganzen Herr des Verfahrens.

Die Umsetzung in geltendes Recht geschieht dann jedoch durch die Verfassungsjurisprudenz (und die hierzu berufenen Verfassungsorgane), die die Sphäre des Politischen peinlich meiden muss: „denn sonst äußerst sie sich ‚nicht wissenschaftlich, sondern macht selbst Politik‘. Die Grenzziehung fällt freilich im weite Freiräume gewährenden Bereich der Verfassungsjurisprudenz nicht immer leicht; dies umso mehr, als die Materie wegen ihrer ‚weltanschaulichen Belastung‘ besonders ‚ideologiegefährdet‘ und geeignet ist, ‚Emotionen und Ressentiments bei Beteiligten und Unbeteiligten zu wecken‘.“

Mit diesem *modus procedendi* hat der Verfasser einen durchaus gangbaren

Weg aufgezeigt, wiewohl in diesem Verfahren wie in allen Verfahren der Teufel ja bekanntlich im Detail steckt.

Im 2. Kapitel stellt er die Gemeinschaft der Bahai-Gemeinde vor, ihre Geschichte, Glaube und Lehre, ihr Recht und ihre Ordnung; anschließend die Bahai-Gemeinschaft in Deutschland und ihre Verfassung: die Leitungsorgane als eingetragenen Verein, die Gemeinden in Form nicht-rechtsfähiger Vereine.

Im 3. Kapitel schließlich referiert er die „Organisationsformen für Religionsgemeinschaften im deutschen Recht“ und subsumiert hierunter die Bahai-Gemeinde, um zur Feststellung zu kommen: „dass die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts – jedenfalls für die Bahai – am vorteilhaftesten ist.“ (S. 228) Hier ist ihm zuzustimmen; allerdings ist es äußerst zweifelhaft, ob dieser Status, den der Staat verleiht, der Gemeinschaft verliehen wird, da die Zahl der Mitglieder in Deutschland – ein wichtiges Kriterium u. a. für die Verleihung – nur sehr gering ist.

20 Seiten Literaturverzeichnis und ein 10 ½ seitiges Sachregister schließen das Werk ab. Es ist vor allem wegen seinen grundsätzlichen Überlegungen zum Religionsverfassungsrecht in Deutschland zu empfehlen. Die klugen und stringenten Ausführungen verdienen hohes Lob.

Maximilian J. Hommens, Trier

9. Potz, Richard, Schinkele, Brigitte; Wieshaider, Wolfgang (Hrsg.), *Schächten: Religionsfreiheit und Tier-schutz*. Freistadt: Plöchl; Egling: Kovar 2001, XVI, 271 S. (Religions-rechtliche Schriften 2).

Die Herausgeber haben sich einer aktuellen Thematik gestellt, die im Span-